

RESTVERMÖGENSPRÜFBERICHT

des Aufsichtsrates der

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Am Stadtpark 9

1030 Wien

FN 58882 t

**betreffend die Abspaltung des Teilbetriebes
„Kommerzkundengeschäft“ zur Aufnahme in die
Cembra Beteiligungs AG
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Abspaltung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, FN 58882 t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „RZB“) zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG, FN 125395 f, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „Cembra“) hat der Aufsichtsrat der RZB die gemäß § 3 Abs 4 Spaltungsgesetz (in der Folge kurz „SpaltG“) vorgesehene Prüfung durchgeführt und darüber den nachstehenden Bericht erstattet:

Die Cembra ist eine 100%ige Enkelgesellschaft der RZB und wird von dieser über die 100%ige Tochtergesellschaft der RZB, die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH, FN 294941 m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden kurz „RI Bet“) gehalten. Der Vorstand der RZB hat mit dem Vorstand der Cembra den Entwurf eines Spaltungs- und Übernahmungsvertrages erstellt. Gemäß den Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages soll die RZB als übertragende Gesellschaft wesentliche Teile ihres bankgeschäftlichen Betriebes sowie diejenigen Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft in Verbindung stehen, zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr von der RZB abspalten und die Cembra diese aufzunehmen. Nicht abgespalten werden die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. Diese umfassen die mit der Raiffeisen Bankengruppe Österreich sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisenbankensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen sowie das Beteiligungsmanagement der in der RZB zurückbehaltenen Beteiligungen.

Im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages werden sowohl die zurückbehaltenen Aktiva und Passiva, und somit das bei RZB verbleibende Restvermögen, als auch die auf Cembra übergehenden Aktiva und Passiva ausführlich beschrieben.

Das Nennkapital zuzüglich gebundener Rücklagen iSd § 229 Abs 4 UGB der RZB nach Durchführung der Spaltung beträgt:

Gezeichnetes Kapital	443.713.863,58	EUR
Gebundene Kapitalrücklagen	1.058.714.592,51	EUR
Gebundene Gewinnrücklagen	<u>38.612.000,00</u>	EUR
Nennkapital zzgl. gebundenes Kapital	1.541.040.456,09	EUR

Nach § 3 Abs 4 SpaltG haben bei einer Abspaltung der Vorstand und der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des bei der übertragenden

Gesellschaft nach Durchführung der Spaltung verbliebenen Nettoaktivvermögens wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht (Restvermögensprüfung). Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gründungsprüfung sind auf diese Prüfung sinngemäß anzuwenden. Der Gründungsbericht gemäß § 24 AktG entfällt. Auf Grund von § 3 Abs 4 SpaltG, der auf § 25 AktG verweist, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der RZB diese Restvermögensprüfung vorzunehmen.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der RZB liegen folgende Unterlagen vor:

- der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages samt Anlagen vom 29.05.2010,
- die geprüfte Schlussbilanz der RZB zum 31.12.2009 samt Bestätigungsvermerk,
- die Restvermögens(Spaltungs)bilanz der RZB zum 01.01.2010,
- die Übertragungsbilanz der RZB zum 01.01.2010,
- der Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG und
- Restvermögensbericht der Leitner + Leitner Audit Partners GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfer, Am Heumarkt 7/14, 1030 Wien

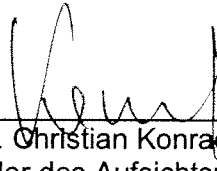
Dementsprechend hat der Aufsichtsrat der RZB das Restvermögen der RZB einer Prüfung unterzogen und festgestellt wie folgt:

1. Die übertragenen Aktiva zu Buchwerten zum 31.12.2009 in Höhe von rund Euro 75.710 Mio übersteigen die übertragenen Passiva (Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, nachrangige Verbindlichkeiten, Ergänzungskapital) in Höhe von rund Euro 73.342 Mio (ebenfalls Buchwerte zum 31.12.2009), sodass positives Eigenkapital übertragen wird. Darüber hinaus haben die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags festgestellt, dass der Verkehrswert des übertragenen Vermögens auch dann positiv ist, wenn das Partizipationskapital und die Haftrücklage nicht zum Eigenkapital gerechnet werden würden. Das übertragene Partizipationskapital und die übertragene Haftrücklage sind durch das übertragene Vermögen auf Grund der höheren Verkehrswerte der übertragenen Aktiva wertmäßig gedeckt.
2. Bei der RZB findet keine Kapitalherabsetzung statt. Die RZB hat nach der durchgeführten Abspaltung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ laut der Spaltungsbilanz zum 01.01.2010 weiterhin ein Nennkapital von EUR 443.713.863,58 sowie eine Summe von

Nennkapital zzgl. unternehmensrechtlich gebundener Rücklagen iHv EUR 1.541.040.456,09.

3. Die in der Restvermögens(Spaltungs)bilanz der RZB zum 01.01.2010 zurückbleibenden Vermögenswerte entsprechen hinsichtlich ihres tatsächlichen Wertes jedenfalls den ausgewiesenen Buchwerten und der tatsächliche Wert des verbleibenden Nettoaktivvermögens erreicht jedenfalls das Nennkapital zuzüglich unternehmensrechtlich gebundener Rücklagen iHv insgesamt EUR 1.541.040.546,09. Dies bestätigt auch der Bericht über die Restvermögensprüfung des Restvermögensprüfers Leitner + Leitner Audit Partners GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfer, Am Heumarkt 7/14, 1030 Wien.
4. Die Cembra ist als übernehmende Gesellschaft 100%ige Enkelgesellschaft der übertragenden RZB. Sie darf im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen gemäß § 17 SpaltG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG von der Gewährung von Aktien absehen. Daher entfallen auch die Angaben nach § 25 Abs 2 Z 2 iVm § 26 AktG.
5. Sonderrechte oder besondere Vorteile im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 iVm § 15 Abs 5 SpaltG und § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG werden nicht gewährt.
6. Die Übertragung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen wird zivil- und gesellschaftsrechtlich mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Die Vertragsparteien haben gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag als Spaltungsstichtag den 31.12.2009, 24:00 Uhr vereinbart.
7. Die im Spaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen Angaben über das bei der RZB verbleibende Restvermögen sind richtig.
8. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass nach Abspaltung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ und damit verbundener Beteiligungen der tatsächlichen Wert des bei der RZB verbleibenden Nettoaktivvermögens wenigstens der Höhe des Grundkapitals samt den unternehmensrechtlich gebundenen Rücklagen (dh den gebundenen Rücklagen gemäß § 229 Abs 4 UGB) nach Durchführung der Spaltung entspricht.

Wien, 30.5.2010



Dr. Christian Konrad
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft